

## **Charakterisierung der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Erzeugung und Kennzeichnung im ökologischen Weinbau**

Matthias Wolff und Johannes Hügler (Berater für ökologischen Weinbau), Dr. Jörger (Geschäftsführer), Beratungsdienst Ökologischer Weinbau am Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg

Der Markt für biologisch/ökologisch erzeugte Weine in Deutschland befindet sich in einer mehrjährig anhaltenden, starken Ausdehnung. Mit Wachstumsraten zwischen 5% und 15% im Weinabsatz rückt dieses Marktsegment natürlich in den Fokus des gesamten Weinhandels. Welche Voraussetzungen die Erzeugerbetriebe leisten müssen, um ihre Produkte entsprechend kennzeichnen zu können, soll im nachstehenden Artikel aufgezeigt und gegenübergestellt werden.

Die Begriffe „Öko“ und „Bio“ sind nach der Verordnung 2092/91 der Europäischen Union vom 24.06.1991 rechtlich geschützt. Produkte, welche dem Verbraucher entsprechend angeboten werden, müssen daher bestimmten Mindestanforderungen an die Art der Erzeugung in der Rebfläche entsprechen. Dabei stellt die EU-Verordnung 2092/91 eine Art Mindeststandard für die ökologische Erzeugung dar, die in den einzelnen Staaten durch deren jeweiliges Pflanzenschutzgesetz oder durch entsprechend weitergehende Bestimmungen von Bio-Anbauverbänden zusätzlich eingegrenzt sein können.

Für die Auslobung der erzeugten Weine, Säfte oder Trauben mit „Bio-Siegel“ ist eine Anmeldung des Betriebes bei einer Kontrollstelle Voraussetzung. Eine Auswahl findet sich im Anhang. Die Kontrollstellen werden von einer Kontrollbehörde zugelassen, die in Baden-Württemberg ihren Sitz am Regierungspräsidium Karlsruhe hat.

Derzeit führen folgende Bio-Anbauverbände in Deutschland Weinbaubetriebe bzw. Gemischtbetriebe mit Weinbau mit biologisch-organischer oder biologisch-dynamischer Arbeitsweise:

- **ECOVIN**
- **BIOLAND**
- **Naturland**
- **Gäa e.V.**
- **Biokreis e.V.**

Im Bio-Anbauverband

- **DEMETER**

sind ausschließlich Betriebe mit biologisch-dynamischer Wirtschaftsweise organisiert.

**Die grundsätzlichen Anforderungen** an die Betriebe mit ökologischer Wirtschaftsweise lassen sich in folgender Weise charakterisieren:

**Der Rebanbau** erfolgt ohne leichtlösliche Mineraldünger und ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel setzt voraus, dass diese nach Anhang II Teil B der Verordnung 2092/91 und nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassen sind. Eine Liste der im Öko-Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geführt. Die Liste kann über die Internet-Adresse ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) >Pflanzenschutzmittel >zugelassene Pflanzenschutzmittel >Auswahl für den ökologischen Landbau) von Interessenten abgerufen werden.

Der Einsatz von durch das BVL zugelassenen Pflanzenstärkungsmittel ist möglich. Auch hierzu ist eine Liste unter der oben genannten Internet-Adresse verfügbar.

Die Anwendung von Düngemitteln setzt voraus, dass diese nach Anhang II Teil A der Verordnung 2092/91 zugelassen sind. Der Einsatz muss zudem den Vorgaben der allgemeinen Düng-Verordnung genügen und ggf. der Bedarf bei bestimmten Düngemitteln von der Kontrollstelle anerkannt sein. Eine Liste der zugelassenen Düngemittel sowie weiterer Betriebsmittel kann unter der Internet Adresse ([www.betriebsmittel.org](http://www.betriebsmittel.org)) abgerufen werden.

**Der Weinausbau** ist derzeit durch die EU-Verordnung noch nicht detailliert geregelt. Der Einsatz von bis zu 5% konventionell hergestelltem Zucker ist bei den entsprechenden Qualitätsstufen noch möglich. Die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) oder von auf deren Grundlage hergestellter Erzeugnisse ist nicht möglich. Bei Enzymen, Hefenährstoffen etc. muss eine Zusicherung über die „Nichtverwendung“ von GVO beim Hersteller eingeholt werden.

Vor dem Einsatz von konventionellem Rebenpflanzgut und vor dem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit zweifelhafter Zulässigkeit sind Anwendungsgenehmigungen bei der zuständigen Kontrollstelle einzuholen.

Hinsichtlich der **Kennzeichnung von Erzeugnissen** mit Bio-Hinweisen gilt, dass vor der ersten Kennzeichnung dem Betrieb ein entsprechendes Zertifikat der Kontrollstelle vorliegen muss, aus dem sich auch der Anerkennungsstatus des jeweiligen Produktes ergibt.

**Die Umstellungszeit** bei Dauerkulturen beträgt 36 Monate. Sie beginnt mit der Meldung des Erzeugerbetriebes und der Akzeptanz und Einhaltung des Kontrollsystems. Flächenänderungen sind daher umgehend zu melden. Trauben, die 36 Monate nach dem Umstellungsbeginn der Fläche geerntet werden, können mit Bio-Hinweisen gekennzeichnet werden. Trauben, die 12 Monate nach dem Umstellungsbeginn der Fläche geerntet werden, können nur mit dem Wortlaut „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ ausgelobt werden.

Da die EU-Öko-Verordnung 2092/91 derzeit noch keine detaillierten Bestimmungen zur Kellereiwirtschaft enthält, ist z.Z. keine direkte Auslobung von Wein als „Bio-Wein“ möglich. Die Auslobung muss vielmehr auf die Trauben bezogen werden, aus denen der Wein hergestellt wurde. Beispielsweise „Wein, hergestellt aus Trauben aus ökologischem Landbau“.

Die Deklarationsmöglichkeit bei Weinen, die aus Trauben hergestellt wurden, die von Umstellungsflächen stammen, ist zwischen den Bundesländern strittig, sofern bei der Weinbereitung eine zweite Agrarzutat (z.B. Zucker) zugesetzt wurde. Ansonsten ist die Kennzeichnung „Wein aus Trauben hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ möglich. Die Verwendung von Verbandswarenzeichen (z.B. Demeter, Bioland, Naturland, ECOVIN) ist davon unberührt.

Bio-Produkte sind immer mit einem produktbezogenen Bio-Hinweis und mit der Code-Nummer der Kontrollstelle (hier DE-022-Öko-Kontrollstelle) zu kennzeichnen. Auf eine korrekte Kennzeichnung ist insbesondere auch beim Zukauf von Trauben, Wein oder Zucker aus ökologischem Anbau zu achten.

Bei der **Abgrenzung zu konventionellen Betrieben bzw. Betriebseinheiten** ist generell zwischen einem konventionellen Betriebsteil innerhalb des Öko-Betriebes und einer Zusammenarbeit mit einem rechtlich selbstständigen, konventionellen Betrieb zu unterscheiden. Für konventionelle Betriebsteile innerhalb des Betriebes gilt das Verbot einer Parallelproduktion mit gleichen Rebsorten wie im ökologischen Betriebsteil, auf Antrag sind jedoch befristete Ausnahmen möglich. Die konventionelle Betriebseinheit innerhalb des gleichen Betriebes muss in das Kontrollverfahren einbezogen werden (z.B. Anbauplan, Betriebsmittellager, Warenfluss).

Grundsätzlich gelten für die Abgrenzung folgende Anforderungen:

Die Grenzen des Öko-Betriebes bzw. der Öko-Betriebseinheit müssen für sachkundige Dritte immer erkennbar sein (z.B. im Hinblick auf Flächen, Betriebsmittel, Räumlichkeiten, Ernteerzeugnisse). Insbesondere müssen alle Bio-Produkte z.B. auch im Lager/Keller immer als solche erkennbar sein.

Eine gemeinsame Nutzung von Gebäuden, Anlagen (z.B. Pressen, Tanks etc.), Maschinen und Transportbehältnissen sowohl durch ökologisch als auch durch konventionell wirtschaftende Betriebe ist möglich, sofern Reinigungsschritte sowie weitere Maßnahmen (z.B. räumliche und zeitliche Trennung) Verunreinigungen und/oder Vermischungen von Öko-Produkten wirksam vermeiden. Besondere, über die übliche Betriebshygiene hinausgehende

Reinigungsmaßnahmen, wie sie etwa bei der gemeinsamen Nutzung von Pflanzenschutzspritzen und Düngerstreuern notwendig sind, sind zu dokumentieren.

Verordnungswidrige Betriebsmittel (Dünge-, Pflanzenschutzmittel, Verarbeitungshilfsstoffe, Zutaten) dürfen in der ökologischen Betriebseinheit nicht gelagert werden. Aus einem entsprechenden Lageplan muss ggf. hervorgehen, welche Gebäudeteile zur ökologischen und welche Gebäudeteile zur konventionellen Betriebseinheit gehören.

In der abschließenden Darstellung ist aufgelistet, welche enger gefassten Bewirtschaftungsgrundsätze einzuhalten sind, wenn entsprechende Betriebe in den oben aufgeführten Verbänden organisiert sind, und welche Bewirtschaftungsgrundsätze bei einer Arbeitsweise nach den Bestimmungen der EU-Verordnung 2092/91 einzuhalten sind:

- die freiwillige Begrenzung der Kupferaufwandmenge auf 3 kg Reinkupfer/ha/Jahr - nach EU-Verordnung 2092/91 derzeit 6 kg/ha/Jahr,
- das Produkt „Frutogard“ darf nur mit jährlich neu erteilter Ausnahmegenehmigung der Verbände verwendet werden - nach EU-Verordnung 2092/91 ist die Anwendung von Frutogard als eingetragenes Stärkungsmittel zugelassen,
- die Betriebe müssen innerhalb von 5 Jahren nach Umstellungsbeginn vollständig umgestellt werden, d.h. alle landwirtschaftlichen Kulturen und Produktionszweige des Betriebes sind auf ökologische Wirtschaftsweise umzustellen - nach EU-Verordnung 2092/91 ist eine dauerhafte Umstellung nur von Teilen der Betriebe möglich, z.B. einzelne Kulturen oder einzelne Sorten,
- DEMETER-Betriebe unterscheiden sich zusätzlich von den Betrieben mit anderer Verbandszugehörigkeit durch Anwendung der beiden Spritz- oder Feldpräparate 500 und 501 (Hornmist, Hornkiesel), sowie der Kompostpräparate 502-507 (Schafgarbe, Kamille, Brennnessel, Eichenrinde, Löwenzahn und Baldrian). Außerdem werden bei den Kulturarbeiten kosmische Rhythmen mit einbezogen und Planetenkonstellationen berücksichtigt (vgl. z.B. Aussaatkalender von *Maria Thun*, Biedenkopf/Lahn, BRD)

Mit in Kraft setzen des Öko-Kennzeichengesetzes in Deutschland am 10. Dezember 2001 können Erzeugnisse aus der Traubenproduktion auch mit dem staatlichen Bio-Siegel gekennzeichnet werden. Dieses staatliche Bio-Siegel stellt an die Erzeugung im Weinbau die gleichen Anforderungen wie die EU-Verordnung 2092/91. Neben ökologischer Erzeugung und Kontrolle muss auch hier bei Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Zucker) deren Erzeugung zu mindestens 95% aus ökologischem Landbau stammen.

Die ökologische Wirtschaftsweise im Weinbau mit dem Anspruch auf eine entsprechende Kennzeichnung hat sich in den zurückliegenden 16 Jahren europaweit Grundsätze geschaffen, deren Einhaltung und jährliche Kontrolle dem Verbraucher eine Nachvollziehbarkeit der Art der Produktion ermöglicht. Weinbaubetriebe, welche sich mit dieser Wirtschaftsweise beschäftigen wollen und über die entsprechende Kennzeichnung das wachsende Marktsegment für Ökoweine beliefern wollen, können weitergehende Informationen für die Umstellungszeit und für die spezifischen Anforderungen an die ökologische Wirtschaftsweise im Weinbau und in der Kellerwirtschaft u.a. auch über den Beratungsdienst Ökologischer Weinbau e.V. am Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg erhalten. Der Verein finanziert sich zu rund 50 % aus Mitgliedsbeiträgen und zu rund 50 % aus Zuschüssen des Landes Baden-Württemberg.

\*Anhang: Auswahl einiger Kontrollstellen, die derzeit Bioweinbaubetriebe als Mitglieder kontrollieren:

- „GfRS“, Göttingen
- „Kontrollverein ökologischer Landbau e.V.“, Karlsruhe
- „LACON“, Offenburg
- „ABCert GmbH“, Esslingen
- „IMO“, Konstanz



Matthias Wolff, Johannes Hügler  
am Staatlichen Weinbauinstitut  
Merzhauser Straße 119  
79100 Freiburg  
Tel. 0761/40165-989  
Fax: 0761/40165-70  
Funk: 0170/7947059  
0160/90772705  
E-mail: boew@wbi.bwl.de

+49 761 4016570

KONTROLLVEREIN



## EG-VO „Ökologischer Landbau“ Nr. 2092/91

## Informationen für Weinbaubetriebe

Die Umstellung auf ökologischen Weinbau sollte durch eine Fachberatung begleitet werden.

## 1 Grundregeln:

- 1.1 Der Anbau erfolgt ohne leichtlösliche Mineraldünger und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln setzt voraus, dass diese nach Anhang II Teil B VO 2092/91 und nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassen sind. Eine Liste der im Öko-Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geführt ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) > Pflanzenschutzmittel > zugelassene Pflanzenschutzmittel > Auswahl für den ökologischen Landbau).

Der Einsatz seitens des BVL zugelassener Pflanzenstärkungsmittel ist möglich. Die entsprechende Liste findet sich unter [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) > Pflanzenschutzmittel > zugelassene Pflanzenschutzmittel > Liste der Pflanzenstärkungsmittel.

Der Einsatz von Düngemitteln setzt voraus, dass diese nach Anhang II Teil A VO 2092/91 zugelassen sind. Der Einsatz muss zudem den Vorgaben der allgemeinen Dünge-Verordnung genügen und ggf. der Bedarf bei bestimmten Düngemitteln von der Kontrollstelle anerkannt werden. Über zugelassene Düngemittel (sowie weitere Betriebsmittel) können Sie sich im FIBL-Betriebsmittelkatalog informieren ([www.betriebsmittel.org](http://www.betriebsmittel.org); Tel: +49 69 7137899-54)

- 1.2 Die Weinbereitung selbst ist durch die Verordnung derzeit noch nicht detailliert geregelt. Der Einsatz von bis zu maximal 5% konv. Zucker ist somit (bei den entsprechenden Qualitätsstufen) noch möglich. Die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen jedoch nicht. (Bei Zucker und Organismen wie Hefen, BSA-Kulturen muss der Hersteller bereits auf dem Etikett einen entsprechenden GVO-Hinweis anbringen; bei Enzymen, Hefenährstoffen etc. muss dagegen eine Zusicherung beim Hersteller eingeholt werden).

2 Antragspflichten: In folgenden Fällen sind vorab bei der Kontrollstelle Genehmigungen einzuholen

- 2.1 Vor dem Einsatz von konventionellem Pflanzgut (Obwohl erst bei wenigen Sorten Öko-Rebpflanzgut verfügbar ist, ist vor der Bestellung konventioneller Herkünfte eine Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle einzuholen).
- 2.2 Vor dem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (in allen Zweifelsfällen bezüglich der Zulässigkeit und/oder des nachzuweisenden Bedarfs)

## 3 Kennzeichnung

- 3.1 Die Kennzeichnung von Erzeugnissen mit Bio-Hinweisen ist erst dann möglich, wenn dem Betrieb ein entsprechendes Zertifikat der Kontrollstelle vorliegt, aus dem sich auch der Anerkennungsstatus des jeweiligen Produktes ergibt. Bitte halten Sie in jedem Fall vor der ersten Kennzeichnung Ihrer Produkte mit Bio-Hinweisen mit uns Rücksprache.

- 3.2 Die Umstellungszeit bei Dauerkulturen beträgt 36 Monate. Trauben, die 36 Monate nach dem Umstellungsbeginn der Fläche geerntet werden, können mit Bio-Hinweisen gekennzeichnet werden. Trauben, die 12 Monate nach dem Umstellungsbeginn der Fläche geerntet werden, können nur mit folgendem Wortlaut ausgelobt werden „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“.

- 3.3 Da die Öko-Verordnung derzeit noch keine detaillierten Bestimmungen zur Kellerwirtschaft enthält, ist z.Zt. keine direkte Auslobung von Wein als „Bio-Wein“ möglich. Die Auslobung muss vielmehr auf die Trauben bezogen werden, aus denen der Wein hergestellt wurde. Beispielsweise „Wein, hergestellt aus Trauben aus ökologischem Landbau“.

Die Deklarationsmöglichkeit bei Weinen, die aus Trauben hergestellt wurden, die von Umstellungsflächen stammen, ist zwischen den Bundesländern strittig, sofern bei der Weinbereitung eine zweite Agrarzutat (z.B. Zucker) zugesetzt wurde. Ansonsten ist die Kennzeichnung „Wein aus Trauben hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ möglich.

Die Verwendung von Verbandswarenzeichen (z.B. Demeter, Bioland, Naturland) ist davon nicht berührt.

- 3.4 Bio-Produkte sind immer mit einem produktbezogenen Bio-Hinweis und mit der Codenummer der Kontrollstelle (hier: DE-022-Öko-Kontrollstelle) zu kennzeichnen. Auf eine korrekte Kennzeichnung ist insbesondere auch beim Zukauf von Trauben, Wein oder Zucker aus ökologischem Anbau zu achten.

+49 761 4016570

- 4 **Abgrenzung zu konventionellen Betrieben bzw. Betriebseinheiten**  
Generell ist zwischen einem konventionellen Betriebsteil innerhalb des Öko-Betriebes und einer Zusammenarbeit mit einem rechtlich selbstständigen konventionellen Betrieb zu unterscheiden.

Für konventionelle Betriebsteile innerhalb des Betriebes gilt:

- Das Verbot einer Parallelproduktion gleicher Rebsorten wie im ökologischen Betriebsteil (auf Antrag sind jedoch befristete Ausnahmen möglich)
- Die konventionelle Betriebseinheit muss in das Kontrollverfahren einbezogen werden (Anbauplan, Betriebsmittellager, Warenfluss).

Die nachfolgend genannten Anforderungen gelten grundsätzlich:

- 4.1 Die Grenzen des Öko-Betriebes bzw. der Öko-Betriebseinheit müssen für sachkundige Dritte immer erkennbar sein (z.B. im Hinblick auf Flächen, Betriebsmittel, Räumlichkeiten, Ernteerzeugnisse). Insbesondere müssen alle Bio-Produkte – z.B. auch im Lager/Keller – immer als solche erkennbar sind.
- 4.2 Eine gemeinsame Nutzung von
- 4.2.1 Gebäuden (z.B. Lagerstätten, Keller, Verkaufsräumen etc.)
  - 4.2.2 Anlagen (z.B. Pressen, Tanks etc.),
  - 4.2.3 Maschinen (z.B. Pflanzenschutzspritze, Düngerstreuer, Vollemer etc.),
  - 4.2.4 Transportbehältnissen
- sowohl durch ökologisch als durch konventionell wirtschaftende Betriebe ist möglich, sofern Reinigungs-schritte sowie weitere Maßnahmen (z.B. räumliche und zeitliche Trennung) Verunreinigungen und/oder Vermischungen von Öko-Produkten wirksam vermeiden. Besondere (über die übliche Betriebshygiene hinausgehende) Reinigungsmaßnahmen, wie sie etwa bei der gemeinsamen Nutzung von Pflanzenschutz-spritzen und Düngerstreuer notwendig sind, sind zu dokumentieren.
- 4.3 VO-widrige Betriebsmittel (Dünge-, Pflanzenschutzmittel, Verarbeitungshilfsstoffe, Zutaten) dürfen in der ökologischen Betriebseinheit nicht gelagert werden. Aus einem entsprechenden Lageplan muss ggf. hervor-gehen, welche Gebäudeteile zur ökologischen und welche Gebäudeteile zur konventionellen Betriebseinheit gehören.

+49 761 4016570

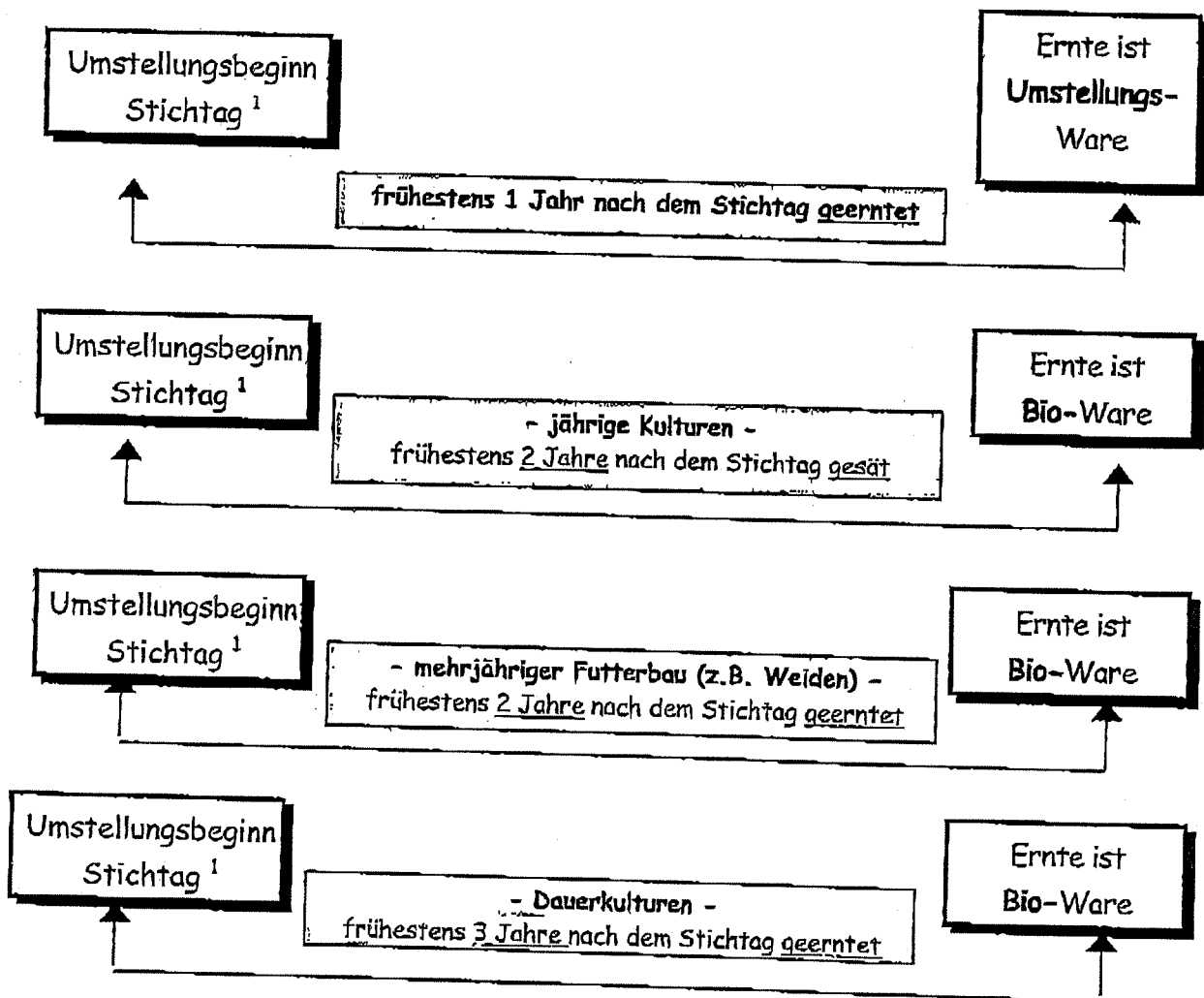
KONTROLLVEREIN

# Umstellungszeiten nach EG-Verordnung Nr. 2092/91



Eine Vermarktung von Produkten mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau ist erst dann möglich, wenn die entsprechenden Umstellungszeiten eingehalten wurden und ein entsprechendes Zertifikat einer zugelassenen Kontrollstelle vorliegt!

## A) Pflanzliche Produkte:



<sup>1</sup> Gemäß VO (EWG) Nr. 2092/91, Anhang I, A beginnt der Umstellungszeitraum frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Erzeuger seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 gemeldet und seinen Betrieb dem durch Artikel 9 vorgeschriebenen Kontrollsystem unterstellt hat! Flächenänderungen sind deshalb der Kontrollstelle umgehend zu melden!

bitte wenden

+49 761 4016570

Als pflanzliche Umstellungsprodukte dürfen Erzeugnisse, die frühestens 12 Monate nach dem von der Kontrollstelle anerkannten Umstellungsbeginn geerntet wurden, gekennzeichnet werden. Umstellungsprodukte müssen mit dem Pflichthinweis: „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ gekennzeichnet werden.

Als Bio-Produkte können Erzeugnisse, die von Flächen stammen, die die gesamte Umstellungszeit bereits durchlaufen haben, gekennzeichnet werden. Die Dauer der Umstellungszeit ist von der Kulturart abhängig!!

▪ Einjährige Kulturen:

Bei der Aussaat muss der anerkannte Umstellungsbeginn der Fläche bereits mindestens zwei Jahre zurückliegen. (Stichtag plus zwei Jahre; was danach gesät wird, ist „BIO“)

▪ Mehriähriger Futterbau (z.B. Weiden):

Bei der Ernte muss der anerkannte Umstellungsbeginn der Fläche bereits mindestens zwei Jahre zurückliegen. (Stichtag plus zwei Jahre; was danach geerntet wird, ist „BIO“)

▪ Dauerkulturen:

Bei der Ernte muss der anerkannte Umstellungsbeginn der Fläche bereits mindestens drei Jahre zurückliegen. (Stichtag plus drei Jahre; was danach geerntet wird, ist „BIO“)

## B) Tierische Produkte:

Bei der Kennzeichnung tierischer Produkte ist eine Auslobung als Umstellungsprodukt nicht zulässig.

### 1. Variante: Gesamtbetriebsumstellung:

Bei gleichzeitiger Umstellung des Gesamtbetriebes (Futterflächen und Tiere) beträgt die Umstellungszeit 24 Monate. Anschließend können die tierischen Produkte mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, sofern sie von Tieren stammen, die zu Beginn der Umstellungszeit bereits auf dem Betrieb waren oder auf dem Betrieb geboren wurden bzw. als Öko-Tiere zugekauft wurden. Voraussetzung ist eine betriebseigene Futtergrundlage. Zudem muss ein entsprechendes Zertifikat einer zugelassenen Kontrollstelle vorliegen.

### 2. Variante: Umstellungszeit nach Tierart und Produkt

Der konventionelle Tierzukauf muss zuvor von der Kontrollstelle schriftlich genehmigt worden sein! Als Bio-Produkte können tierische Erzeugnisse dann gekennzeichnet werden, wenn sämtliche Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (z.B. hinsichtlich Tierzukauf, Tierhaltung, Fütterung<sup>1</sup>, Medikamentierung etc.) bei der gesamten Tierart für folgende Zeiträume eingehalten werden:

- 6 Wochen bei Geflügel für die Eiererzeugung
- 10 Wochen bei Geflügel für die Fleischerzeugung
- 6 Monaten bei Milch
- 6 Monaten bei Zuchtschweinen
- 6 Monaten bei Fleisch von Schafen und Ziegen
- 12 Monaten (und zumindest  $\frac{3}{4}$  der Lebenszeit) bei Fleisch von Rindern
- 12 Monaten bei Imkereiprodukten (während der Umstellungszeit ist das Wachs auszuwechseln)

Zudem muss ein entsprechendes Zertifikat einer zugelassenen Kontrollstelle vorliegen.

<sup>1</sup> Entscheidend ist hierbei, dass während der angegebenen Umstellungszeit die Futtermation bereits mind. 30 % voll anerkanntes Bio-Futter enthält. Der Anteil von Umstellungsfutter darf max. 60 % betragen, wenn es aus dem eigenen Betrieb stammt. Wird Umstellungsfuttermittel zugekauft, darf der Anteil max. 30 % betragen.